

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
22.11.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	03.12.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	12.12.2024	Entscheidung

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan 2025
Jahresüberschuss 1.984.000 €
2. Vermögensplan 2025
Benötigte Mittel 5.962.000 €
Verfügbare Mittel 5.962.000 €
3. Erfolgsplanung 2025 – 2028
4. Vermögensplanung 2025 – 2028
5. Stellenübersicht
6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2025 notwendig ist, wird auf null € festgesetzt.
7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2025 wird auf 8140.000 € festgesetzt.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NW bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den **Abschreibungen und Zinsen**:

In den Wirtschaftsplan fließen nur Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (3.209 T€) sowie der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen (35 T€) ein.

Dagegen enthält die Gebührenkalkulation betragsmäßig höhere, sogenannte kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert (4.740 T€) und eine sogenannte kalkulatorische Verzinsung des gesamten Anlagevermögens, also auch des Eigenkapitals. - Ab 2022 wurde allerdings keine kalkulatorische Verzinsung mehr angesetzt, da der lt. u. a. OVG-Urteil ansetzbare Zinssatz negativ ist (s. u.).

Über die Gebühreneinnahmen fließen die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen aus der Gebührenkalkulation in die Ertragsseite des Wirtschaftsplanes ein, während auf seiner Aufwandsseite „nur“ die Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der tatsächliche Zinsaufwand veranschlagt werden. Daraus ergibt sich ein entsprechender Überschuss (1.496 T€). Auch aufgrund dieses bereits hohen Überschusses wird – mit Rücksicht auf den Gebührenzahler – auf eine kalkulatorische Verzinsung verzichtet.

Das inzwischen rechtskräftige OVG-Urteil Az.: 9 A 1019/20 vom 17.5.2022 hat den Ansatz kalkulatorischer Zinsen in Gebührenkalkulationen stark eingeschränkt auf den Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 10 Jahre (2014-2023 = 0,59 % „nominal“ bei Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. -1,65 % „real“ bei Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten). Der neue § 6 KAG NRW weitete ihn wieder etwas aus auf den Durchschnitt der letzten 30 Jahre (1994-2023 = 2,90 % „nominal“).

Da es sich bei der **Abführung** der Verzinsung des von der Stadt eingebrachten Eigenkapitals **an den städt. Haushalt** ebenfalls um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, erscheint es sachgerecht, sich an den o. g. Zinssätzen zu orientieren. Im Hinblick auf den neuen § 6 KAG NRW hat die Betriebsleitung für 2025 **2,90 %** des Eigenkapitals von 22,4 Mio. €, also **650 T€** angesetzt. Da der Zinssatz in den kommenden Jahren sinkt, weil die zinsstarken Jahre zu Beginn des 10jährigen Durchschnittszeitraum nach und nach aus der Berechnung herausfallen, wird auch die Abführung sinken.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2025